



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

Nr. 914.

26. FEBRUAR 1931.

I. Die Einwohnergemeinde Dornach unterbreitet mit Schreiben vom 3. Februar 1931 den Vorschlag zur Umlegung einiger Grundstücke an der Dorneckstrasse, mit dem gleichzeitigen Ersuchen, es möchte der Regierungsrat demselben seine Genehmigung erteilen.

II. Nach § 29 des Gesetzes betreffend das Bauwesen, vom 10. Juni 1906, untersteht jede Umlegung von Baulandkomplexen der Genehmigung des Regierungsrates und wird diese mit der angeordneten Eintragung im Grundbuch rechtskräftig.

Nach den beigebrachten Akten haben sämtliche, durch die Umlegung betroffenen Eigentümer diesem Vorhaben unterschriftlich zugestimmt. Da zudem keine öffentlichen Interessen berührt werden, kann dem Vorhaben ohne weiteres die Genehmigung erteilt und die Eintragung ins Grundbuch angeordnet werden.

III. Es wird daher

beschlossen:

Dem von der Einwohnergemeinde Dornach unterbreiteten Vorschlag zur Umlegung der Parzellen Grundbuch Dornach Nr. 1647, 2496 bis 2499 und 2500 bis 2501 wird die Genehmigung erteilt und die Eintragung im Grundbuch angeordnet.

Der Staatsschreiber:

A. A. Leber

Bau-Departement (5), mit 1 Planpause.

Justiz-Departement.

Amtschreiberei Dorneck.

Kantonsingenieur (2).

Kreisbauadjunkt III, in Dornach.

Einwohnergemeinde Dornach, mit 1 Original-Plan und den Zustimmungserklärungen.